



## Gesetzentwurf

Landesregierung

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt**

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 8. November 2016 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff  
Ministerpräsident



## Entwurf

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt.****§ 1**

Das Gesetz über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt vom 27. August 1991 (GVBl. LSA S. 290), geändert durch Nummer 463 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 170), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Staatsaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

## bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Fachaufsicht kann entsprechend § 322 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514, 1537), auf Antrag des für die Fachaufsicht zuständigen Ministeriums von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen werden.“

## b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Feuerversicherungsanstalt gibt sich eine Satzung. Diese wird von der Trägerversammlung der Anstalt beschlossen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums.“

## 2. § 2 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird das Wort „Staatsaufsicht“ durch das Wort „Rechtsaufsicht“ ersetzt.

## bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Die Fachaufsicht kann entsprechend § 322 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl. I S. 1514, 1537), auf Antrag des für die Fachaufsicht zuständigen Ministeriums von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wahrgenommen werden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Lebensversicherungsanstalt gibt sich eine Satzung. Diese wird von der Trägerversammlung der Anstalt beschlossen. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des für die Rechtsaufsicht zuständigen Ministeriums.“

## **§ 2**

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

## **§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **1. Anlass und Ziele des Gesetzgebers**

Das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 ist am 10. April 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Es trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2085) geändert worden ist, trat am 1. Januar 2016 außer Kraft.

Das neue ab 1. Januar 2016 geltende Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1) geändert worden ist.

Das neue VAG verpflichtet in § 329 die zuständige nationale Aufsichtsbehörde zu einer intensiven und weitgehenden Zusammenarbeit mit der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung. Die Aufsichtsbehörde hat gemäß § 329 Absatz 4 VAG insbesondere der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 auf Verlangen unverzüglich alle für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund der Richtlinie 2003/41/EG und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Diese Verpflichtung zu regelmäßigen Berichterstattungen im Rahmen der umfangreichen Zusammenarbeit und die Fähigkeit, der Verpflichtung zu unverzüglichen umfangreichen Informationen auf Anforderung durch die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung jederzeit nachkommen zu können, sowie die deutlich steigenden inhaltlichen Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit stellen gegenüber den bisherigen Anforderungen an die personelle und informationstechnische Ausstattung der Versicherungsaufsichtsbehörde erheblich höhere Anforderungen dar. Der Aufbau von für Sachsen-Anhalt kostenträchtigen Parallelstrukturen für die Versicherungsaufsicht nach den Solvency-II-Regeln durch einen notwendigen deutlichen Ausbau der vorhandenen personellen und informationstechnischen Ausstattung der Versicherungsaufsichtsbehörde ist kritisch zu sehen.

Deshalb sollte im Interesse einer bestmöglichen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung auch die Möglichkeit bestehen, die Zuständigkeit für die Versicherungsaufsicht (Fachaufsicht) auf Antrag auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen. Das Versicherungsaufsichtsgesetz bietet gemäß § 322 die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Zuständigkeit für die Versicherungsaufsicht über die ÖSA-Feuer und die ÖSA Leben zu stellen.

Das Gesetz über die Errichtung der Öffentlichen Feuerversicherung Sachsen-Anhalt und der Öffentlichen Lebensversicherung Sachsen-Anhalt weist bislang keine dementsprechende Regelung auf. Sie unterstellt die ÖSA der Staatsaufsicht und der Fachaufsicht der zuständigen Ministerien. Insoweit bedarf es einer Anpassung des ÖSA-Errichtungsgesetzes.

## **2. Alternativen**

Die derzeitige gesetzliche Lage könnte beibehalten werden. Dies würde jedoch zwingend signifikante Investitionen im Bereich der Versicherungsaufsicht erforderlich machen. Zum einen müssten personelle Aufstockungen erfolgen. Zum anderen müssten im Bereich der Informationstechnologie erhebliche Investitionen getätigt werden. Der finanzielle Gesamtumfang dürfte sich über die nächsten Jahre im unteren einstelligen Millionenbereich bewegen.

### **Einzelbegründung:**

#### **Zu § 1:**

Es wird ein neuer Satz 4 im Absatz 1 angefügt, der die Möglichkeit einräumt, dass die Fachaufsicht auf Antrag des fachlich zuständigen Ministeriums für die Öffentliche Feuerversicherung Sachsen-Anhalt zukünftig der BaFin übertragen wird.

Zudem wurden sprachlich veraltete Begriffe aktualisiert.

#### **Zu § 2:**

Es wird ein neuer Satz 4 im Absatz 1 angefügt, der die Möglichkeit einräumt, dass die Fachaufsicht auf Antrag des fachlich zuständigen Ministeriums für die Öffentliche Lebensversicherung Sachsen-Anhalt zukünftig der BaFin übertragen wird.

Zudem wurden sprachlich veraltete Begriffe aktualisiert.